



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

03. Jahrgang

Freitag, den 16. Februar 2018

Nr. 02/2018

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der amtlichen Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe von Planungsleistungen der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Baruth/Mark am Sonntag, dem 27.05.2018 gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Seite 3

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG Seite 6

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg- Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster Seite 7

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bodo Stein Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 22.02.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 17.04.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 08.03.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 07.05.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 15.03.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil des **Hauptausschusses vom 11.01.2018** wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

VV 18/001HA Beschluss zur Veröffentlichung der Ausschreibung für die Stelle „Koordinator kommunale Entwicklungspolitik“

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

VV 18/003 Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark

VV 18/004 Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

VV 18/006 Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung von Vergabeverfahren (laufende Unterhaltung Straßen - OT Baruth, OT Petkus, GT Kemnitz, OT Mückendorf, OT Merzdorf (Investitionsmaßnahmen))

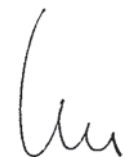
VV 18/007 Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung des Vergabeverfahrens hinsichtlich der Baumaßnahme Sportplatz Schulzentrum Baruth

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

VV 18/002 Beschluss zur Übertragung des kommunalen Grundstücks Merzdorfer Straße 23 - 25 (Gemarkung Petkus, Flur 5, Flurstück 56) im Ortsteil Petkus auf die BBP- Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs- GmbH

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 26.01.2018



gez. Ilk
Bürgermeister



Siegel

Amtliche Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe von Planungsleistungen der Stadt Baruth/Mark

Die Stadt Baruth/Mark plant die Vergabe von Planungsleistungen (unterhalb des EU-Schwellenwertes) gemäß HOAI – Leistungsphasen 1 - 9 für nachfolgend angeführte Bauvorhaben.

Tiefbau

Ortsteil Baruth/Mark - Herstellung Bordanlage BM (BUQ, Fiberboard, Classen, Kaatz)

Ortsteil Baruth/Mark - Parkflächen am Sportplatz

Ortsteil Baruth/Mark - Sanierung Zuwegung zur Luckenwalder Str. 22

Ortsteil Horstwalde - Neubau Brücke/Durchlaß zur Horstmühle

Ortsteil Mückendorf - Sanierung Chausseestraße

Ortsteil Mückendorf - Beleuchtung Paplitzer Straße

Ortsteil Mückendorf - Beleuchtung Baruther Straße

Ortsteil Paplitz - Gehweg Kemnitzer Straße

Ortsteil Paplitz - Beleuchtung Kemnitzer Straße

Gemeindeteil Kemnitz - Sanierung Platte Forsthaus + Anbindung an Landesstraße

Ortsteil Merzdorf - Sanierung An der Trifft

Ortsteil Merzdorf - Sanierung Fläche gegenüber neuer FFW

Ortsteil Petkus, Paplitz,

Groß Ziescht - Aufstellung zusätzliche Spielgeräte

OT Ortsteil Petkus - Sanierung Buswendeschleife

Sanierung Waldwege ca. 4 km

Alle Ortsteile - Einleitanträge für Regenwasser-Systeme (Video-Befahrung der Anlagen, Auswertung) inkl. notwendiger Kanalsanierung

Hochbau

Ortsteil Baruth/Mark - Sanierung Dach Sporthalle (unter Betrachtung Einsatz erneuerbarer Energien – ca. 2200 m²)

Ortsteil Baruth/Mark - Neubau Lagerhalle inkl. Sanitärtrakt Bauhof

Ortsteil Groß Ziescht - Sanierung Dach Kita (unter Betrachtung Einsatz erneuerbarer Energien – ca. 250 m²)

Als Option behält sich die Stadt eine teilweise bzw. stufenweise Vergabe vor, ein Rechtsanspruch auf Gesamtvergabe besteht nicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bauamt (033704 / 972-58)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark – Kindertagesstättengebührensatzung – vom 26.01.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17]) in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.01.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Präambel der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark – Kindertagesstättengebührensatzung – vom 24.06.2004 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark – Kindertagesstättengebührensatzung – vom 30.06.2006 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. II/17, [Nr. 17]) nachfolgende Satzung beschlossen:“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark – Kindertagesstättengebührensatzung – tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Baruth/Mark, den 26.01.2018



gez. Ilk
Bürgermeister



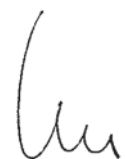
Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark – Kindertagesstättengebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 26.01.2018



gez. Ilk
Bürgermeister



Siegel

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Baruth/Mark am Sonntag, dem 27.05.2018

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Bbg-KWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Die oben genannte Wahl findet am Sonntag, dem 27.05.2018 statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 10.06.2018 statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 und 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum 22.03.2018, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter Michael Linke, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. **Wichtige Beschränkungen**
 - 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
 - 4.2 Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
 - 4.3 Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Der **Bewerber muss**, gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
 - b) Der **Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
 - c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.
 Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

2. Wählbarkeit

- 2.1 **Wählbarkeit von Deutschen – Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters**
 - 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
 - a) am Tage der Hauptwahl, also dem 27.05.2018, das 18. Lebensjahr vollendet und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.1.2 Ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgern – Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters**
 - 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen

Union, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 27.05.2018, das 18. Lebensjahr vollendet und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2.2 Ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 - d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
 - 2.3 **Wählbarkeit von Deutschen – Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Ortsvorstehers**
 - 2.3.1 Gemäß § 65 Abs. 1 bzw. § 86 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (bei Ortsvorsteherwahl: im Ortsteil) ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.3.2 Ein Deutscher ist nicht wählbar, wenn er
 - a) nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
 - 2.4 **Wählbarkeit von Unionsbürgern – Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Ortsvorstehers**
 - 2.4.1 Gemäß § 65 Abs. 1 bzw. § 86 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (bei Ortsvorsteherwahl: im Ortsteil) ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.4.2 Ein Unionsbürger ist nicht wählbar, wenn er
 - a) nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
 - c) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
 - 2.5 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
 - 3.1 **Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
 - 3.2 **Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-**

versammlung) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 **Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie **für Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber, der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 32 (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 19.03.2018 (69. Tag vor der Wahl), 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 22.03.2018 (66. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und

fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 28.03.2018 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgK-WahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Baruth/Mark, den 18.01.2018

gez. Linke
Wahlleiter

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

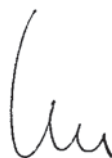
1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
2. öffentliche Zustellung für: Herr Philipp Bergau
3. letzte bekannte Anschrift: Nogatstraße 14 bei Hähnel Hinterhs E, 12051 Berlin
4. Bescheidart: Abgabenbescheid für das Abrechnungsjahr 2017
5. Bescheid-Nr. / Datum: RV00117991714 vom 15.01.2018
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
Dienstag
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch



gez. Peter Illk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg der Vorhabenträger GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH wird am

Dienstag, den 13. März 2018, ab 10.00 Uhr

im Hörsaalgebäude des Campus des Aus- und Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen, Schillerstraße 6 in 15711 Königs Wusterhausen

der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 8.00 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 13. März 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese an den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekanntgegeben.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Anderen Personen als den genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es ist vorgesehen, zuerst die Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort ab dem 13.02.2018 unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> „Errichtung und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg“) eingesehen werden.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“
am Dienstag, dem 20.03.2018 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Notjagdvorstand
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Revisionsbericht Kassenprüfung
6. Beschluss zur Entlastung des Notjagdvorstandes für das Jagdjahr 2017/2018
7. Beschluss zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2017/2018
8. Diskussion und Beschluss zum Abschluss eines Pachtvertrages für den Jagdbogen I, Ord.Nr.: 56, des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht
9. Sonstiges

Hinweise: Aufgrund des Rücktritts des Jagdvorstandes fungiert der Bürgermeister als Notjagdvorstand.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Notjagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **26.02. bis zum 19.03.2018** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 05.02.2018

gez. Ilk
 Notjagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bodo Stein

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. Bodo Stein
 Heinrich-Hertz-Str. 10
 17268 Templin
 Tel. 03987- 20 690
 Fax 03987- 20 69 21
 Vermessung-B.Stein@t-online.de

Herr
 Ernst Habedank

Datum 24.01.2018

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Habedank,
 ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

(Unterschrift)

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.
 - **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
 - **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
 - **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
 - **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
 Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
 - **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
 - Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
 - Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
 - **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März
 Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.
 Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
 der 06.03.18, Erscheinung: 16.03.18**